

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/72e4e037-8eed-3945-af49-163fbefde6fd>

Bibliografie

Titel	Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas (bisher: ZH 1/455)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 110-009
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 4.3 - 4.3 Absperreinrichtungen

4.3.1 Vor jeder Verbrauchsanlage muß eine jederzeit zugängliche Hauptabsperreinrichtung eingebaut sein.

4.3.2 Hauptabsperreinrichtung darf auch das Flaschenventil sein, wenn sich die Verbrauchseinrichtung und die Flasche in demselben Raum befinden.

4.3.3 Jede angeschlossene Verbrauchseinrichtung muß für sich einzeln absperrbar sein und zwar am Ende der fest verlegten Leitung. Die Absperreinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

